

## **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**

Wir möchten alle zusammen fröhlich feiern. Wir möchten aber alle Beteiligten und die Eltern bitten, auf die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu achten.

Der Schützenverein und der Festwirt werden mögliche Vorkehrungen treffen. Jugendliche Besucher werden samstags, Caribbean Night, einen gesonderten Stempelaufdruck bekommen, damit für das Bedienungspersonal die Altersbeschränkung erkennbar ist. Diese Kontrollen ersetzen aber nicht die Aufsichtspflicht der Eltern.

## **Begriffsbestimmungen zu Personen (§ 1 JuSchG)**

- Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
- Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht (Eltern, Alleinerziehungsberichtigte usw.).
- Erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt (Vertrauensperson, Familienangehörige, Verwandte, Freunde) oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.  
Diese Personen haben ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen.

## **Altersbeschränkung (Tanzveranstaltungen § 5 JuSchG)**

Bei Veranstaltungen der Brauchtumpflege (Schützenfest) gelten folgende Altersbeschränkungen:

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person

- Kinder bis 22:00 Uhr,
- Jugendliche bis 24:00 Uhr.

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person

- Jugendliche über 24:00 Uhr hinaus.

Die Begleitung ist für den anvertrauten Jugendlichen verantwortlich.